

Tarifvertrag über Jahressonderzahlung (Neue Bundesländer)

Zwischen dem

Industrieverband Textil Service - intex e. V., Frankfurt am Main

sowie der

IG Metall, Vorstand, Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Räumlich: Für die Gebiete Berlin-Ost, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Fachlich: Dienstleistungsunternehmen einschließlich verbundener Unternehmen und Betriebe, die kundeneigene und/oder Leasing-Textilien wieder aufbereiten (Waschen, Reparieren, Erneuern) und/oder alle damit verbundenen Dienstleistungen erbringen und Kunden aus der gewerblichen Wirtschaft (z.B. Handel, Handwerk, Industrie, Hotel- und Gaststättengewerbe, Sicherheitsunternehmen), dem Dienstleistungsbereich (z.B. Krankenhäuser, Mediziner*innen, Gesundheitspraxen, Heime und Heimbewohner*innen, Reha-Kliniken), dem Bereich öffentlicher Stellen (z.B. Streitkräfte, Polizei, Verwaltungen etc.) sowie dem Versorgungsbereich (z.B. Waschraumhygiene, Service-Einrichtungen beim Kunden, Warenbereitstellung und -handling, Klinikdienste, etc.) versorgen.

Persönlich: Für alle Arbeitnehmer*innen einschließlich Auszubildende.

§ 2 Höhe der Jahressonderzahlung

1. Alle vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer*innen (ohne Auszubildende) erhalten eine Jahressonderzahlung.

Für das Jahr 2020 in Höhe von 680,00€, für das Jahr 2021 in Höhe von 740,00 € und ab dem Jahr 2022 in Höhe von 800,00 €.

Bei Betrieben, die überwiegend für das Gesundheitswesen tätig sind, erhalten alle vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer*innen (ohne Auszubildende) eine Jahressonderzahlung für das Jahr 2020 in Höhe von 185,00 €, 2021 in Höhe von 210,00 € und ab dem Jahr 2022 in Höhe von 235,00 €.

2. Teilzeitbeschäftigte haben nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen Anspruch auf anteilige Jahressonderzahlung im Verhältnis ihrer tatsächlichen Arbeitszeit zur tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens jedoch 38,35 €.

Kurzarbeit, gleich über welchen Zeitraum, darf in keinem Fall die Jahressonderzahlung mindern

3. Auszubildende erhalten:

im Jahr 2020

im 1. Ausbildungsjahr	112,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	150,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	185,00 €

im Jahr 2021

im 1. Ausbildungsjahr	130,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	170,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	210,00 €

im Jahr 2022

im 1. Ausbildungsjahr	160,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	200,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	240,00 €

§ 3 Voraussetzungen zur Gewährung der Jahressonderzahlung

1. Alle Arbeitnehmer*innen, die am 30. November des Kalenderjahres in einem ungekündigten oder gekündigten Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen haben Anspruch auf die Jahressonderzahlung.
2. Teilzeitbeschäftigte haben nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen Anspruch auf anteilige Jahressonderzahlung entsprechend § 2 Ziff. 2.

Kurzarbeit, gleich über welchen Zeitraum, darf in keinem Fall die Jahressonderzahlung mindern

3. Für im Kalenderjahr eingetretene Arbeitnehmer*innen erfolgt eine Zwölfteilung des Betrages nach § 2.

Sie erhalten demnach für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis 14 Tage bestand, 1/12 der Jahressonderzahlung, wobei der Monat Dezember im Kalenderjahr mit einzubeziehen ist.

4. Arbeitnehmer*innen, die am 1. Dezember des Kalenderjahres oder später ausscheiden, erhalten die volle Jahressonderzahlung, wenn sie bereits im vorangegangenen Jahr im Betrieb waren.
5. Arbeitnehmer*innen, die vor dem 30. November des Kalenderjahres aus dem Betrieb ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Die Jahressonderzahlung ist zahlbar im Dezember des Kalenderjahres, spätestens bis 28. Februar des Folgejahres.
2. Dieser Tarifvertrag tritt ab 1. März 2020 in Kraft.

Der Tarifvertrag gilt auf unbestimmte Zeit und kann erstmals mit einer Frist von 2 Monaten, jeweils zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31.05.2023, gekündigt werden.

Es gilt ein einmaliges Sonderkündigungsrecht für beide Vertragsparteien. Die Sonderkündigung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum 28. Februar 2021 einseitig erklärt werden. Die Tarifparteien sind sich einig, dass vor Aussprache einer Sonderkündigung Gespräche mit der anderen Tarifvertragspartei geführt werden müssen.

Mit Rechtswirksamkeit dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag über die Jahressonderzahlung vom 19. Oktober 2018 außer Kraft.

Frankfurt, 27. März 2020

Industrieverband Textil Service -
intex e.V.
Frankfurt am Main

IG Metall - Vorstand
Frankfurt am Main
